

# Amts- und Anzeigengeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugpreis vierteljährlich M. 1.80 einschließl. des „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.  
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag  
Tel.-Adr.: Amtsblatt.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.**

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Wg., für auswärtige 15 Wg. Im Reklameteil die Zeile 40 Wg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Wg.  
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.  
Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: **Emil Hannebohn** in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Nr. 65.

Mittwoch, den 21. März

1917.

## Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Kriegs über die Wiederverleihung der Heeresfähigkeit

vom 14. März 1917.

Personen, die wegen Verurteilung zu Zuchthausstrafe oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Entfernung aus dem Heere nach den §§ 31, 34 Ziff. 2 RStGBs oder §§ 31, 32, § 42 Abs. 1 MStGBs die Fähigkeit zum Dienste im deutschen Heere dauernd oder vorübergehend nicht besitzen, kann durch Erwirkung von Gnadenbeweisen die Möglichkeit geboten werden, in das Heer einzutreten. Hierfür gerichteten Begnadigungsgesuchen ist seit Beginn des Krieges in zahlreichen Fällen entsprochen worden. Indessen ist anzunehmen, daß vielfach Personen, die einer solchen Vergünstigung würdig und auch bereit wären, um Zulassung zum Heeresdienst zu bitten, dies bisher aus Unkenntnis oder sonst einem Grunde unterlassen haben.

Es soll daher umfassend geprüft werden, welchen Personen durch eine Gnadenbeweisung der Eintritt in das Heer ermöglicht werden kann, und zwar insbesondere auch in Ansehung Solcher, die sich nicht mehr in Strafhaft befinden. Für diese wird verordnet:

I.  
Berücksichtigt werden sollen nur kriegs verwendungsfähige Personen im wehrpflichtigen Alter, die abgesehen von der den Mangel der Heeresfähigkeit begründenden Verurteilung keine oder nur verhältnismäßig geringe Strafen erlitten und in ihrem Verhalten nach der Bestrafung das ernste Bestreben gezeigt haben, ihre Schuld durch gute Führung und ehrenhaften Lebenswandel zu sühnen. Personen, die zu einer zweiten oder ferneren Zuchthaus- oder Ehrenstrafe verurteilt worden sind, oder die nach der Art oder den Umständen der Straftat als gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Übeltäter erscheinen, sollen grundsätzlich ausgeschlossen bleiben.

Zur Berücksichtigung sind vorzugsweise geeignet Verurteilungen wegen Straftaten, die sich als eine Aufwallung der Leidenschaft oder als eine durch sonstige Umstände verursachte einmalige Verirrung kennzeichnen. Dies wird in der Regel nur dann anzunehmen sein, wenn auf eine im Verhältnis zum gesetlichen Strafmaß niedrige Strafe erkannt worden ist, bei Zuchthausstrafen aber ohne Rücksicht auf ihre Höhe besonders dann, wenn daneben die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt worden sind.

II.  
Die für die Gnadenentscheidung erforderlichen Vorbereitungen sind durch die Amtshauptmannschaften, in Städten mit Rev. Städteordnung durch den Stadtrat, in Dresden durch die Polizeidirektion so schnell als möglich zu treffen.

Für das Verfahren gilt folgendes:  
1. Die bezeichneten Behörden ermitteln die in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Personen wehrpflichtigen Alters, welche infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Heeresfähigkeit nicht besitzen, auf Grund der bei ihnen oder bei nachgeordneten Behörden vorliegenden Strafnachrichtigungen oder sonstigen Unterlagen. Erforderlichenfalls ist eine Auskunft der militärischen Kontrollbehörden herbeizuziehen.

2. Dann ist die Würdigkeit zu prüfen. Personen, die nach den Grundsätzen unter I unzweifelhaft nicht berücksichtigt werden können, sollen nicht vorgeschlagen werden. Im übrigen ist es zwar ernste vaterländische Pflicht, nur Solchen den Eintritt in den Heeresdienst zu ermöglichen, denen vertraut werden darf, daß sie sich dieser Ehre würdig erweisen. Immerhin soll auch nicht infolge zu enger Anwendung der unter Ziffer I aufgestellten Grundzüge aufrichtigen Wünschen, an der Verteidigung des Vaterlandes teilnehmen zu dürfen, die Erfüllung verlagert bleiben. Es ist gebührend in Rücksicht zu ziehen, daß solch ernst gemeinter Wunsch eine anerkanntenswerte Gesinnung verrät.

3. Die Vorgeschlagenen sind, soweit noch kein Wunsch von ihnen geäußert worden ist, zu befragen, ob sie darum bitten, daß ihnen durch einen Allerhöchsten Gnadenbeweis die Einstellung in das Heer ermöglicht wird. Da aber nur Solche vorgeschlagen sind, die sich freiwillig um die Zulassung zum Heeresdienst bewerben, ist jede Beeinflussung zu unterlassen. Es ist vielmehr nur Gelegenheit zu geben, den etwaigen Wunsch vorzubringen.

4. Die Behörden veranlassen durch Ersuchen des zuständigen Bezirkskommandos, daß die hiernach für einen Vorschlag in Frage kommenden Personen alsbald ärztlich darauf untersucht werden, ob sie kriegsverwendungsfähig sind. Die Untersuchung auf die Kriegsverwendbarkeit ist besonders sorgfältig vorzunehmen.

5. Die unzweifelhaft kriegsverwendungsfähigen Personen werden in Verzeichnisse aufgenommen mit folgenden Spalten:

- laufende Nummer,
- Vor- und Zuname, Geburtsort und Geburtstag, Beruf und letzter Wohnort des Verurteilten,
- Militärverhältnisse vor Verlust der Heeresfähigkeit,
- Gericht, durch dessen Urteil die Heeresfähigkeit verloren gegangen ist, Tag der Verurteilung, strafbare Handlung, Strafe (Haupt- und Nebenstrafe).

e) Neußerung über die Führung,  
f) eine freizulassende Spalte.  
Je nachdem es sich um Urteile von Zivil- oder Militärgerichten handelt, sind gesonderte Verzeichnisse aufzustellen.  
6. Das die Urteile von Zivilgerichten enthaltende Verzeichnis ist an das Justizministerium, das andere an das Kriegsministerium unmittelbar einzureichen.  
Beizufügen sind vollständige Auszüge aus dem Strafregister der in das Verzeichnis aufgenommenen Personen. Für die Verurteilten etwa vorhandene polizeiliche Akten sind nur mit einzufenden, wenn dies durch die Lage des einzelnen Falles besonders geboten erscheint.

Die Ministerien des Innern, der Justiz und des Kriegs.  
Graf Bismarck v. C. Städt. Dr. Nagel. v. Wilsdorf.

## Verbot des Verkaufes und Abfahres von Gemüsekonserven und Fasböhnen.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Dresden, den 17. März 1917.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Auf Verfügung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers ist der Verkauf von Gemüsekonserven und Fasböhnen von Sonnabend, den 4. März 1917, an nur auf Grund unserer besonderen Erlaubnis und nur an die von uns im Einzelfall anzugebenden Stellen gestattet. Der Absatz von Gemüsekonserven ist nach wie vor verboten.

Braunschweig, den 14. März 1917.  
Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.  
Dr. Kanter.

## Wurstverkauf

Mittwoch, den 21. d. Mts., in den Geschäften  
Seidrich, Lang, Reichner, Uhlmann.  
Kopfmenge: 50 g. Bezugsberechtigt sind die Haushaltungen Nr. 171 bis 469 mit Marke 15 von Blatt 5 des Ausweisheftes.

Verkaufsordnung:

H-M	in der Zeit von 8-9 Uhr vorm.,
R u. S	" " " " 9-10 " "
N-Q u. T-Z	" " " " 10-11 " "
A-G	" " " " 11-12 " "

Nachverkauf findet nicht statt.  
Eibenstock, den 20. März 1917. Der Stadtrat.

## Ausgabe der Fleischmarken

auf die neue Bezugszeit **Mittwoch, den 21. März 1917, vormittags** in der städtischen Lebensmittelabteilung in nachstehender Reihenfolge:

8-9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Uhr 1501 u. höhere Nrn.,
9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	" 1001-1500,
10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	" 501-1000,
11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	" 1-500.

Eibenstock, den 20. März 1917. Der Stadtrat.

## Eierverkauf

Mittwoch, den 21. d. Mts., in den Geschäften J. Heymann, A. Günzel, J. Hauschild, R. Ott, Konsumverein I u. II. Auf den Kopf entfällt je ein Stück. Preis 32 Wg. Marke 10 von Blatt 2 des Ausweisheftes.

Eibenstock, den 20. März 1917. Der Stadtrat.

## Futtermittel

für Zugtiere, vorzugsweise aber in Industriebetrieben beschäftigte Pferde stehen zur Verteilung. Anträge auf Zuteilung sind bis **Freitag, den 23. d. Mts.,** in der **Matschkauerei** schriftlich unter Angabe der Anzahl und der Verwendung der Tiere einzureichen.

Eibenstock, den 20. März 1917. Der Stadtrat.

## Vom Weltkrieg.

Die Frontverlegung im Westen.  
Der Versetzungsprozess in der Entente.  
Gerard — Botschafter und Spion.

Ueber unsere strategische Räumung im Westen schreibt der „Lokal-Anzeiger“ u. a.: Engländer und Franzosen haben die Tatsache der Räumung zu spät entdeckt und unsere Loslösung vom Feinde ohne Verlust eines einzigen Geschützes und unter Einbuße nur sehr weniger Gefangener ist glänzend

geglückt, eine erstaunliche Leistung, wenn man die Schwierigkeiten in Betracht zieht, die das gewinkelte Gelände bot. — Die „Bosische Zeitung“ meldet: Schon haben die Gegner ihre Kavallerie vorgeworfen, um überhaupt noch in Fühlung mit unseren Truppen zu kommen. Kurz, der Bewegungskrieg ist im Gange, dem wir voll größter Hoffnung entgegensehen. Naturgemäß erfolgte auf der annähernd 125 Kilometer breiten aufgegebenen Front das Nachrücken der feindlichen Kräfte nur zögernd. Unsere Sicherungsabteilungen verschleiern dauernd den Rückmarsch.

Von berufener Seite wird hierzu noch folgendes veröffentlicht:

(Amtlich.) Berlin, 19. März. Bögernd und vorsichtig folgen die Engländer den Deutschen mit Kavallerie und schwächeren Abteilungen in das geräumte Gebiet nach. Vielfach beschließen sie mit großer Festigkeit Ortschaften, die bereits geräumt sind. Auf Malancourt feuerten sie nach der Räumung 200 Granaten. Die deutschen Sicherungen brachten den vorführenden englischen Patrouillen östlich Vapaume schwere Verluste bei und zogen sich dann befehlsgemäß weiter zurück. Die Franzosen, die nach übereinstimmenden Gefangenenausjagen zwischen Abre und Dife sehr stark maskiert standen, versuchten stärker nachzudrängen, doch auch sie wurden überall von den deutschen Nachhut im Schach